

**Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) in der
Stadt Herzogenrath vom 19.11.2024**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW.2023), in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV.NRW. 610), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung vom 19.11.2024 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet Herzogenrath.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Stadt Herzogenrath gemeldet und bei einer von dort bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner.

§2

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer richtet sich nach der Anzahl und der Art der gehaltenen Hunde. Sie beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|---|----------------------|
| a) ein Hund gehalten wird | 110,00 Euro, |
| b) zwei Hunde gehalten werden | 125,00 Euro je Hund, |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden | 140,00 Euro je Hund. |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

(2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer jährlich für das Halten gefährlicher Hunde oder Hunde bestimmter Rassen, wenn

- | | |
|---|----------------------|
| a. ein solcher Hund gehalten wird | 768,00 Euro, |
| b. zwei oder mehr solcher Hunde gehalten werden | 960,00 Euro je Hund. |

(3) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 2 sind solche Hunde,

- a. die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte so genannte Schutzdienst- oder Sporthundeausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;
- b. die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;
- c. die in gefahrdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben;
- d. die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen

1. Pitbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier
5. Alano
6. American Bulldog
7. Bullmastiff
8. Mastiff
9. Mastino Espanol
10. Mastino Napoletano

- 11. Fila Brasileiro
- 12. Dogo Argentino
- 13. Rottweiler
- 14. Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

- (4) Für Hunde nach Abs. 3 finden § 3 Abs. 2 und § 4 keine Anwendung.
- (5) Soweit für Hunde nach Abs. 3 eine Befreiung nach § 5 Abs. 3 Landeshundegesetz zugelassen wird, kann auf Antrag ab dem ersten auf die Antragstellung folgenden Monats die Festsetzung der Steuer mit dem Steuersatz nach Abs. 1 erfolgen.

§3 Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
 - a) Gebrauchshunde von Forstbeamten und Angestellten im Privatforstdienst, von Berufsjägern, von beauftragten Feld- und Forstaufsehern und von den bestätigten Jagdaufsehern;
 - b) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen; sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit einem Grad der Behinderung von 100 und / oder mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen;
 - c) Gebrauchshunde, die ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Schafherden verwandt werden;
 - d) Hunde, die nachweislich und ohne Entgeltabsicht regelmäßig zu Therapie- oder Rettungszwecken eingesetzt werden und die dafür erforderlichen Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch die Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Befreiung kann nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises ab Ausbildungsbeginn gewährt werden und bleibt bis zum Tod des Hundes gültig. Sofern die Prüfung nicht erfolgreich abgelegt wird, wird die Hundesteuer nachveranlagt. Das Steueramt ist unverzüglich darüber zu informieren, wenn die Ausbildung abgebrochen oder nicht erfolgreich abgeschlossen wurde. (Der regelmäßige aktive Einsatz des Hundes ist auf Aufforderung des städtischen Steueramtes durch eine Bescheinigung der einsetzenden Stelle zu belegen.)

Die Befreiung zu Buchst. a) bis c) gilt bei mehreren gehaltenen Hunden nur für einen Hund und ist jährlich neu zu beantragen.

- e) Hunde, die nachweislich unmittelbar aus dem Tierheim Aachen aufgenommen werden, für die ersten 24 Monate nach der erstmaligen Aufnahme in den Haushalt. Für aus dem Tierheim Aachen übernommene Hunde die zum Übernahmezeitpunkt 8 Jahre und älter sind oder an chronischen Krankheiten leiden wird die Steuerbefreiung hierüber hinaus bis zum Lebensende des Hundes gewährt. Das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen ist von einer entsprechenden Stelle (Tierheim, Tierarzt, Veterinäramt, usw.) zu bescheinigen.

§4

Allgemeine Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für

- a) Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich sind, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen;

Die Ermäßigung gilt bei mehreren gehaltenen Hunden nur für einen Hund

- b) Hunde, die von Personen gehalten werden, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Bürgergeld (§§ 19-27 SGB-II) erhalten und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen.

Die Ermäßigung entfällt, wenn mehr als ein Hund gehalten wird.

§5

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist. Die Eignung ist nach erfolgreich abgeschlossener Prüfung durch die Vorlage eines entsprechenden Prüfungszeugnisses nachzuweisen und der aktive Einsatz des Hundes durch eine Bescheinigung der einsetzenden Stelle zu belegen.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

- (3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt schriftlich anzuzeigen.
- (5) Voraussetzung für die Gewährung der in § 4 und 5 genannten Vergünstigungen ist, dass bei Hunden nach § 2 (3) für den Hund eine Befreiung nach § 5 Abs. 3 Satz 3 Landeshundegesetz und für den Hundehalter eine Sachkundebescheinigung nach § 6 Landeshundegesetz vorliegt.

§6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder zu Tode kommt.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

§7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr (01.01 – 31.12.) oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird am 01.07. jeden Jahres mit dem Gesamtbetrag fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden. Geht der Festsetzungsbescheid nach dem 01.07. zu, so ist die gesamte festgesetzte Steuer einen Monat nach dem Zugehen fällig. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Jahressteuer über das Kalenderjahr hinaus zum Fälligkeitstermin 01.07. weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Kalenderjahres, so ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.

- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§8

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt schriftlich unter Angabe der Hunderasse anzumelden. Der Rassenachweis ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (Kopie des Impfausweises, Kaufvertrages, Abgabevertrages, Bescheinigung des Tierarztes etc.) zu erbringen. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen, verstorben oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, schriftlich bei der Stadt abzumelden. Bei schmerzloser Tötung ist eine Bescheinigung des Tierarztes beizufügen. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben. Im Falle des Wegzuges des Hundehalters aus dem Stadtgebiet ist die neue Adresse anzugeben.
- (3) Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlichsehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NRW in

Verbindung mit §93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NRW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt. Die Stadt kann auch private Unternehmen mit der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen beauftragen. Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter sind dann verpflichtet, den Mitarbeitern des beauftragten privaten Unternehmens wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter.

§9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.11.2011 (GV NRW S. 687), in der derzeit gültigen Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht, nicht rechtzeitig, ohne Angabe der Hunderasse oder unter Angabe einer falschen Hunderasse anmeldet,
 - c. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlichsehen, anlegt,
 - d. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
 - e. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt,

- f. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 6 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.

§10 In-Kraft-Treten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Herzogenrath vom 01.01.2022 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) in der Stadt Herzogenrath vom 19.11.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit der Entscheidung des Stadtrats vom 19.11.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 19.11.2024

Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister